

63E – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE ELEKTRONIK-PAUSCHALVERSICHERUNG INKL. MEDIZINTECHNIK

1. VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

1.1 In Abweichung von Artikel 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche stationäre Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Präsentations-, Büro- sowie Sicherungs- und Meldetechnik sowie **Medizintechnik** (Dental-, Bestrahlungs-, Mess-, Untersuchungs-, Labor-, HF Chirurgie- u. Röntgengeräte, Tomographen, Behandlungsstühle, etc.) jeweils inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.

Bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 2.000,--** auf "Erstes Risiko" gelten mitversichert:

- Aufräumungskosten
- Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz)
- Fundamente von versicherten Anlagen und Geräten

1.2 In Ergänzung zu Artikel 1 (4) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- 1.2.1 Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 300,-- liegt;
- 1.2.2 Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 75.000,-- übersteigt;
- 1.2.3 Geräte, die von betriebsfremden Personen in Verwendung genommen werden;
- 1.2.4 Unterhaltungselektronik;
- 1.2.5 Handelsware.

2. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

2.1 In Erweiterung des Artikel 2 (1.6) der AEVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Geräten, die durch ein mit dem Betrieb der versicherten Anlage in Zusammenhang stehendes Brand- oder Explosionsereignis hervorgerufen werden, auch wenn nur ein einzelnes Gerät der versicherten Anlage zu Schaden kommt.

2.2 Artikel 1 (2) der AEVB gelangt nicht zur Anwendung.

3. ERSATZLEISTUNG

3.1 In Ergänzung zu Artikel 7 (1) der AEVB gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall **EUR 150,--** des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.

3.2 Abweichend von Artikel 7 (2.2) der AEVB erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gerätes durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

4. BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, UNTERVERSICHERUNG

4.1 In Abweichung von Artikel 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3 (1) AEVB) gegebenenfalls zuzüglich Vorsorge begrenzt.

4.2 In Abweichung von Artikel 8 (2) der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge geringer ist als der Versicherungswert.